

183/77-77A [1712 August 11. vor]¹

**Notizen betreffend Neuerungen des eidgenössischen
Defensionales im Zusammenhang mit dem 2. Villmergerkrieg,
die zu Lasten der katholischen Glaubenspartei und von Zug
gehen**

B Der Verfasser² informiert auf einem «ander blad»³ über Neuerungen im Defensionale⁴, die für die katholischer Religion und die eigene Freiheit schädlich ausfallen, und vermacht demjenigen, der dieses Defensionale ehrt, das vorliegende Dokument als «schild». Als Kritikpunkte werden genannt: dass der Schutz der geistlichen Freiheit nicht mehr im Defensionale erwähnt ist, was zu Lasten der katholischen Religion geht; dass man der am nächsten gelegenen Oberkeit folgen soll (Zürich, Schaffhausen, Basel und Bern), was den Verlust der eigenen Stimmen bedeutet; dass den Generälen die Rechtssprechung überlassen wird (auch in geistlichen Angelegenheiten) und diese deswegen nicht belangt werden können; dass die Tagsatzung von Baden nach Aarau verlegt wird, so dass die Kanzlei in lutherische Hände gelangt (wobei als historischer Vergleich der Zürichkrieg erwähnt wird: Wenn damals die Tagsatzung in Aarau zusammengekommen wäre, wäre kein katholischer Gesandte davon gekommen); dass alle Macht den Oberkeiten entzogen und dem Kriegsrat überantwortet wird, so dass die Fürsten nur noch mit diesem statt mit «unss landleüthen» verhandeln. Weitere «faule» Punkte nennt der Verfasser aus Zeitmangel nicht.

Anschliessend folgt unter dem Titel «deffensional, odter offensional» ein Gedicht, das mit Bezug auf das Zugerland den Verlust der Freiheit beklagt, die der zwinglianischen Generalität anheim fällt – ähnlich dem Kloster Rheinau, das die Lutheraner zu Schirmherren und so den Teufel zum Kirchenvogt macht.⁵

¹ Ermittelt aufgrund der im Dokument erwähnten Verschiebung der eidgenössischen Tagsatzung nach Aarau, wo am 11. August 1712 durch den 4. Landfrieden der 2. Villmergerkrieg beendet wurde, worauf das vorliegende Dokument Bezug nimmt.

² Ein Anhänger der katholischen Glaubenspartei, der aus Zug stammt.

³ Dies weist auf den fragmentarischen Charakter des Dokuments hin.

⁴ Gemeint ist der Vertrag zwischen den eidgenössischen Orten betreffend die gegenseitige Hilfe in Kriegsnot beziehungsweise hier der 4. Landfriede.

⁵ Unter dem Titel des Gedichts «deffensional, odter offensional» auf Bl. 178^v findet sich ein mit Röteltstift gezeichneter Wappenschild. Das Gedicht wurde früher als separates Dokument aufgeführt (Zurlaubiana AH 183/77A), wird hier aber zusammen mit Zurlaubiana AH 183/77 registriert, zu dem es inhaltlich und von der Handschrift her gehört.